

E H R E N O R D N U N G

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)
in der vorgeschlagenen Neufassung vom 01.12.2009

1. Ehrungen

- a) Anerkennungsschreiben des Präsidenten
- b) IVV - Verdienstnadel mit Urkunde
Bronze für mindestens 8 Jahre
Silber für mindestens 15 Jahre
Gold für mindestens 25 Jahre
- c) IVV-Ehrennadel
- d) Ernennung zum IVV - Ehrenpräsidenten

2. Empfänger

- a) Funktionäre der IVV - Delegiertenversammlung
- b) Funktionäre und Mitarbeiter der nationalen Mitgliedsverbände
- c) Personen, die sich um den IVV - Volkssport verdient gemacht haben

3. Voraussetzung

- a) langjährige Funktion im IVV
- b) langjährige Funktion im nationalen Mitgliedsverband
- c) große Verdienste um den IVV - Volkssport

4. Vorschlagsrecht

- a) IVV - Präsidium
- b) IVV - Delegiertenversammlung
- c) Nationale Mitgliedsverbände

5. Antragsverfahren

Bei Antrag auf Ehrungen bei 1b) und 1c) sind die Formblätter des IVV zu verwenden und in der IVV - Geschäftsstelle einzureichen.
Die Ehrung in Bezug auf 1b) beginnt stets mit der untersten Stufe.

6. Ehrenpräsidenten bei 1d)

1. IVV - Präsidenten, die sich durch hervorragende Leistungen um den IVV verdient gemacht haben, können bei ihrer Amtsniederlegung zum Ehrenpräsidenten des IVV ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des IVV - Präsidiums durch Beschluss der IVV - Delegiertenversammlung.
3. Über seine Ernennung ist dem Ehrenpräsidenten eine Urkunde auszuhändigen.
4. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an der IVV - Delegiertenversammlung teilzunehmen.

7. Ausführung

Die Ehrung wird entweder durch ein Mitglied des IVV - Präsidiums oder eines nationalen Mitgliedsverbandes auf der Delegiertenversammlung des IVV oder auf der Delegiertenversammlungen der nationalen Mitgliedsverbände in würdiger Form vorgenommen.

8. Aberkennung

1. Ehrungen können durch das Präsidium bei 1b u. 1c, die Delegiertenversammlung bei 1d widerrufen werden, wenn ihre Träger sich schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des IVV schuldig gemacht haben, oder wenn sie rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.
2. Verbandsehrenzeichen und Urkunden sind nach erfolgtem Widerruf zurückzugeben.

9. Schlussbestimmungen

1. Die IVV - Delegiertenversammlung ist befugt, in besonderen Ausnahmefällen, die Verleihung einer Auszeichnung abweichend von der bestehenden Ehrenordnung zu beschließen und durchzuführen.
2. Die Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.